



TÄTIGKEITSBERICHT 1991

des
UNABHÄNGIGEN
VERWALTUNGSSENATES
des Landes Vorarlberg

TÄTIGKEITSBERICHT 1991

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat in ihrer Sitzung am 13. März 1992 gemäß § 14 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGB1.Nr. 34/1990, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 1991 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Röser', written in a cursive style.

Dr. Röser

1. Bericht über die Tätigkeit

1.1 Organisation

1.1.1 Die verfassungsrechtliche Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern erfolgte durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685/1988. Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl.Nr. 34/1990, regelt die Einrichtung und Organisation des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg. Die Regelungen über das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten wurden in Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (BGBl.Nr. 356 bis 358/1990) getroffen.

Im Berichtsjahr waren die unabhängigen Verwaltungssenate zuständig für die Behandlung von

- o Berufungen gegen Bescheide in Verwaltungsstrafsachen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes (Art. 129a Abs. 1 Z. 1 B-VG)
- o Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes (Art. 129a Abs. 1 Z. 2 B-VG)
- o Beschwerden gegen die Festnahme und Anhaltung in Schubhaft (§ 5a des Fremdenpolizeigesetzes)
- o Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten des erstgenannten Punktes, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt (Art. 129a Abs. 1 Z. 4 B-VG)

1.1.2 Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg wurden am 11. Dezember 1990 bestellt. Der Verwaltungssenat bestand in den ersten fünf Monaten des Berichtsjahres aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem weiteren, halbtägig beschäftigten Mitglied. Mit 1. Juni des Berichtsjahres kam ein weiteres Mitglied hinzu. Weiters standen von Beginn an eine und seit Mai eine zweite d-Bedienstete zur Verfügung.

Die räumliche Unterbringung des Verwaltungssenates erfolgte im Erdgeschoß und im ersten Obergeschoß des Hauses Römerstraße 22 in Bregenz.

Die erforderlichen Umbauten des Gebäudes waren zu Beginn des Berichtsjahres im wesentlichen bereits abgeschlossen.

1.1.3 Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates im ersten Jahr war der Aufbau der inneren Organisation. Dabei sind insbesondere anzuführen:

- o Anschaffung des Mobiliars, der technischen Geräte und sonstiger Einrichtungsgegenstände
- o Aufbau der Kanzlei des Verwaltungssenates
- o Aufbau des Rechnungswesens
- o Aufbau einer Amtsbibliothek
- o Anschluß an die RDB-Rechtsdatenbank sowie an das Rechtssystem des Bundes
- o Ausarbeitung von Formularen für die neuen Verfahren
- o interne Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen
- o Öffentlichkeitsarbeit
- o Kontaktnahme mit Behörden und Ämtern

1.1.4 Die Vollversammlung des Verwaltungssenates hat am 19. Dezember 1990 eine Geschäftsverteilung für das Jahr 1991 (ABl.Nr. 53/1990) erlassen. Am 3. Juni 1991 wurde nach Hinzukommen eines weiteren Mitgliedes eine neue Geschäftsverteilung beschlossen (ABl.Nr. 23/1991).

1.1.5 Die Vollversammlung des Verwaltungssenates hat am 3. Juni 1991 eine Geschäftsordnung beschlossen. Diese wurde im Amtsblatt Nr. 23/1991 kundgemacht und enthält nähere Regelungen über die Einberufung und den Gang der Sitzungen der Vollversammlung, organisatorische Regelungen über das Kammerverfahren sowie sonstige Bestimmungen über die Führung der Geschäfte.

1.1.6 Es wurde eine Dokumentation aller Entscheidungen des Verwaltungssenates aufgebaut. Zum einen wurden für den internen Gebrauch alle Entscheidungen im Volltext gesammelt und gleichzeitig die Rechtssätze, die nach dem Vorbild von Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof zur überwiegenden Anzahl der Entscheidungen gebildet werden, karteimäßig zu den berührten Rechtsvorschriften evident gehalten. Primäres Ziel dieser internen Dokumentation ist die Erzielung einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates.

Zum anderen werden jene Rechtssätze und Volltexte von Bescheiden, die für die Auslegung einer Rechtsvorschrift von besonderem Interesse sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes eingegeben. Diese Judikaturdokumentation enthält Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes sowie von unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern. Sie kann von allen öffentlichen und privaten Stellen benutzt werden, die über einen Anschluß an dieses Rechtsinformationssystem oder an die RDB-Rechtsdatenbank verfügen.

Zu zwei Entscheidungen des Verwaltungssenates betreffend den Prüfungsumfang bei Haftbeschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz sowie betreffend die Frage der Zulässigkeit von Hausdurchsuchungen in Fremdenpolizeiangelegenheiten erfolgten wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidungen Presseaussendungen, die in den Medien berücksichtigt wurden.

1.1.7 Auf gesamtösterreichischer Ebene wurde eine Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate eingerichtet. Diese diente vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Die Konferenz hat auch mehrere gemeinsame Stellungnahmen an die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder übermittelt.

1.2. Verfahren

1.2.1 Im Berichtsjahr sind insgesamt 276 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 246 Berufungen in Strafsachen, 12 Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (faktische Amtshandlungen), 17 Schubhaftbeschwerden nach § 5a des Fremdenpolizeigesetzes sowie 1 Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Bezirkshauptmannschaft (Devolutionsantrag). Zur Zählweise in den Strafsachen ist zu bemerken, daß die Berufungswerber in etwa der Hälfte der Fälle im gleichen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft wegen mehrerer (bis zu sieben) Übertretungen bestraft worden waren und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen berufen haben; soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes

gehandelt hat, wurden solche Berufungen nur als 1 Rechtssache gezählt, es sei denn, daß einerseits eine Kammer und andererseits ein Einzelmitglied des Verwaltungssenates für die Erledigung der Berufung zuständig war.

Aufgrund der Übergangsbestimmungen zur Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1990 waren die bis 31.12.1990 bereits anhängigen Verfahren noch den früheren Berufsbehörden vorzulegen. Nur in jenen Fällen, in denen die erste Verfolgungshandlung nach dem 31.12.1990 gesetzt wurde, war der Unabhängige Verwaltungssenat für die Berufsentscheidung zuständig. Dies erklärt die Tatsache, daß von den 246 Berufungen in Strafsachen allein 194 in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres angefallen sind.

Von den angefallenen Strafsachen wurden im Berichtsjahr 148, von den Beschwerden gegen faktische Amtshandlungen 10 und von den Schubhaftbeschwerden alle 17 erledigt.

In jenen Strafverfahren, in denen in der Sache entschieden wurde (ohne Zurückweisungen und verfahrensrechtliche Entscheidungen), erfolgte in ca. 54 Prozent der Fälle eine Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung und in ca. 46 Prozent eine zumindest teilweise Änderung zugunsten der Berufungswerber. In ca. 18 Prozent der gesamten Fälle kam es zu einer gänzlichen Aufhebung der angefochtenen Straferkenntnisse. Bei den Verfahren über Beschwerden gegen faktische Amtshandlungen und gegen Maßnahmen der Schubhaft nach § 5a Fremdenpolizeigesetz war das Verhältnis zwischen stattgebenden und abweisenden Entscheidungen (wiederum ohne Zurückweisungen) etwa ausgeglichen.

Nähere Einzelheiten über den Anfall der Rechtssachen und die Art der Erledigung sind der Anlage zu entnehmen.

- 1.2.2 Im Berichtsjahr erhielt der Verwaltungssenat davon Kenntnis, daß 1 Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen einen Berufsbescheid des Verwaltungssenates in Strafsachen und je 2 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof gegen Entscheidungen des Verwaltungssenates über Beschwerden gegen faktische Amtshandlungen bzw. über Schubhaftbeschwer-

den erhoben wurden. Die erstgenannte Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes sind im Berichtsjahr noch nicht bekanntgeworden.

1.3. Sonstiges

Der Verwaltungssenat hat gegenüber dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zu mehreren Entwürfen von Landes- und Bundesgesetzen Stellungnahmen abgegeben. Ebenso hat der Verwaltungssenat an verschiedenen gemeinsamen Stellungnahmen der Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate mitgewirkt.

2. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

2.1. Organisation

2.1.1 Die wesentlichen organisatorischen Voraussetzungen für einen effektiven Betriebsablauf konnten im Berichtsjahr geschaffen werden. Dabei erhielt der Verwaltungssenat jegliche von ihm gewünschte Unterstützung durch die verschiedenen Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung.

Der Verwaltungssenat ist nunmehr auch in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die aufgrund eines umfassenden eigenen Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Verwaltungssenates.

2.1.2 Der Verwaltungssenat hat seine Tätigkeit in einer zahlenmäßigen Mindestbesetzung, die für die Bildung einer Kammer unumgänglich war, aufgenommen. Die Erweiterung um ein Mitglied im Juni erfolgte zum richtigen Zeitpunkt, weil zu Beginn der zweiten Jahreshälfte ein deutlicher Anstieg der neu einlangenden Rechtsmittel zu verzeichnen war. Eineinhalb für das Berichtsjahr vorgesehene Dienstposten mußten nicht in Anspruch genommen werden.

Es hat sich gezeigt, daß die dem Verwaltungssenat zur Verfügung stehenden zwei weiteren Bediensteten, insbesondere auch wegen der weitgehenden organisatorischen Eigenständigkeit des Verwaltungssenates, sehr vielfältige und qualifizierte Aufgaben aufgrund allgemeiner Weisungen überwiegend selbständig durchzuführen haben. Die Landesregierung und der Landtag haben daher für diese Bediensteten im Dienstpostenplan 1992 Dienstposten der Verwendungsgruppe c vorgesehen.

2.2. Verfahren

2.2.1 Die Anzahl der Berufungen in Strafsachen war im Berichtsjahr - auch österreichweit - geringer als erwartet. Zum einen bewirkten die Übergangsbestimmungen (vgl. obigen Punkt 1.2.1) eine größere zeitliche Verzögerung des Anfalls der Berufungen beim Verwaltungssenat als ursprünglich angenommen. Zum anderen dürfte jene Änderung der VStG-Novelle 1990, nach der über Einsprüche gegen die Höhe einer Strafverfügung nicht mehr die Berufungsbehörde, sondern die Bezirkshauptmannschaft zu entscheiden hat, zu einer Verringerung der Anzahl der Berufungen beigetragen haben.

Umgekehrt ist der tatsächliche zeitliche Aufwand, den die einzelnen Verfahren bedingen, größer als ursprünglich angenommen. In 40 Prozent aller Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung aller Beteiligten durchgeführt. In einzelnen Fällen waren dafür bis zu vier verschiedene Termine erforderlich, weil entweder der Beschuldigte oder Zeugen nicht erschienen. Der Anteil jener Strafverfahren, für deren Erledigung eine mit drei Mitgliedern besetzte Kammer zuständig war, betrug ein Fünftel der gesamten Strafverfahren.

2.2.2 Nach den Erfahrungen des Verwaltungssenates hat sich die Einführung eines auf den Grundsätzen der Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Öffentlichkeit beruhenden Verfahrens in jenen Angelegenheiten, die bisher in die Zuständigkeit des Verwaltungssenates fallen, bewährt. Insbesondere die Möglichkeit einer direkten Auseinandersetzung mit und zwischen den Beteiligten ist der Wahrheitsfindung dienlich und dürfte auch die Akzeptanz der Entscheidungen durch die Rechtsmittelwerber erhöhen.

Das erwähnte Prinzip der Unmittelbarkeit bedeutet, daß grundsätzlich im Berufungsbescheid nur auf das Rücksicht genommen werden darf, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist. In einzelnen Fällen erschien der Aufwand des Verfahrens im Hinblick auf die geringe Strafhöhe im angefochtenen Erkenntnis unverhältnismäßig. Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß in solchen Fällen den Beschuldigten das Anliegen einer unmittelbaren und umfassenden Klärung des Vorwurfes gleich wichtig sein kann wie den Beschuldigten, die von schwerwiegenderen Strafen betroffen sind.

2.2.3 Es hat sich gezeigt, daß in einem Verfahren, in welchem dem Grundsatz der Unmittelbarkeit besondere Bedeutung zukommt, ein zu großer zeitlicher Abstand zwischen dem maßgebenden Ereignis und der mündlichen Verhandlung zu erheblichen Problemen führen kann. Im Bereich der Verwaltungsübertretungen geht es sehr oft um Vorfälle, die jedenfalls aus der Sicht von Zeugen weniger bedeutsam sind und an die sich diese daher nach längerer Zeit auch schwerer erinnern. Gleichzeitig muß aber jede auch nur geringfügige Übertretung mit der gleichen Sicherheit und Genauigkeit nachgewiesen werden wie ein schwerwiegendes Delikt. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, daß eine zeugenschaftliche Einvernahme im erstinstanzlichen Verfahren nur zu einem geringen Teil stattfindet, sodaß die Zeugen erstmals vor dem Verwaltungssenat mit dem maßgebenden Ereignis wieder konfrontiert werden.

Es ist daher aus der Sicht des Verwaltungssenates ein wesentliches Anliegen, daß die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Dauer der Verwaltungsstrafverfahren bei den Bezirkshauptmannschaften geschaffen werden. Die Verfahrensdauer bei den Bezirkshauptmannschaften betrug in den im Berichtsjahr vor dem Verwaltungssenat abgeschlossenen Verfahren durchschnittlich dreieinhalb Monate. Genauso muß es natürlich ein Ziel des Verwaltungssenates sein, die Dauer seiner eigenen Verfahren möglichst kurz zu halten.

2.2.4 Die Vorlage der bei den Bezirkshauptmannschaften eingelangten Berufungen an den Verwaltungssenat erfolgte im allgemeinen unverzüglich. Nur in wenigen Ausnahmefällen war ein mehrwöchiger Zeitraum bis zur Vorlage vergangen, ohne daß als Grund für die Verzögerung die Einleitung eines Verfahrens für eine Berufungsvorentscheidung erkennbar gewesen wäre.

Die in der AVG-Novelle 1990 geschaffene Möglichkeit, Berufungen auch bei den Berufsbehörden einzubringen, hat sich nach den Erfahrungen des Verwaltungssenates nicht bewährt. Zum einen dürfte das Bedürfnis nach einer solchen Regelung gering sein: nur 4 Prozent der im Berichtsjahr erledigten Berufungen in Strafsachen wurden trotz des Hinweises auf diese Möglichkeit in den Rechtsmittelbelehrungen direkt beim Verwaltungssenat eingebracht. In diesen wenigen Fällen bedeutete dies aber

eine Verzögerung des Verfahrens, weil die Berufungen wegen der Möglichkeit einer Berufungsvorentscheidung durch die Bezirkshauptmannschaft und wegen der Notwendigkeit der Aktenvorlage vom Verwaltungssenat zuerst wieder an die jeweilige Bezirkshauptmannschaft übermittelt werden mußten.

2.2.5 Die Erfahrungen mit den weitgehend neuen Verfahrensvorschriften für die Verwaltungssenate lassen einige Änderungen der Regelungen wünschenswert erscheinen. Diesbezüglich ist die Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate bereits initiativ geworden. Ein wichtiges Anliegen ist dabei die Ermöglichung einer Zurückverweisung der Angelegenheit an die erste Instanz, insbesondere wenn der Sachverhalt im erstinstanzlichen Verfahren völlig unzulänglich erhoben wurde. Die durch eine solche mangelhafte Sachverhaltsermittlung bewirkte Verlagerung der erstinstanzlichen Ermittlungstätigkeit auf die Berufungsbehörde verkürzt in ihren praktischen Auswirkungen den Rechtsschutz des Beschuldigten um eine Instanz. Überdies ist eine solche Verlagerung aus verwaltungsökonomischen Gründen abzulehnen.

2.2.6 Von der durch die VStG-Novelle 1990 neu geschaffenen Möglichkeit, Berufungsvorentscheidungen zu erlassen, dürften die Bezirkshauptmannschaften nach den Erfahrungen des Verwaltungssenates kaum Gebrauch gemacht haben. Nach Auffassung des Verwaltungssenates wäre jedoch die Anwendung dieses Instrumentes in jenen Fällen durchaus sinnvoll, in denen schon aufgrund der Berufung die Notwendigkeit einer Änderung des Straferkenntnisses offensichtlich wird; so beispielsweise, wenn der Beschuldigte erstmals in der Berufung Angaben zu seinen Einkommens- und Familienverhältnissen macht und diese eine Herabsetzung der Strafe erfordern.

2.2.7 Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurden wiederholt bei der Festlegung der Strafhöhe nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Bestrafung von Geschwindigkeitsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960. Außerdem war festzustellen, daß in jenen Fällen, in denen eine Fachabteilung der Bezirkshauptmannschaft einen Strafantrag an deren Strafabteilung stellte, in der Folge von der beantragten Strafhöhe auch dann nicht abgegangen wurde, wenn dies die spätere Erhebung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten erforderlich gemacht hätte.

2.2.8 In den Verfahren vor dem Verwaltungssenat haben die Bezirkshauptmannschaften die Stellung einer Partei. Vertreter der Bezirkshauptmannschaft haben an allen mündlichen Verhandlungen teilgenommen, in denen die Bezirkshauptmannschaft aufgrund einer Beschwerde gegen eine faktische Amtshandlung oder einer Schubhaftbeschwerde belangte Behörde war. An mündlichen Verhandlungen wegen Berufungen in Strafsachen erfolgte die Teilnahme eines Vertreters der Bezirkshauptmannschaft dann, wenn dies insbesondere zur Aufklärung von Sachverhalten von der Bezirkshauptmannschaft oder vom Verwaltungssenat für erforderlich erachtet wurde. Insgesamt haben Vertreter der Bezirkshauptmannschaften an 23 mündlichen Verhandlungen teilgenommen. Die diesbezügliche Praxis hat sich nach Auffassung des Verwaltungssenates bewährt.

2.2.9 Wenn sich ein Einspruch nach § 49 VStG nur gegen das Strafausmaß einer Strafverfügung richtet, dann ist die Entscheidungsbefugnis der Bezirkshauptmannschaft über diesen Einspruch auf die Bestätigung, die Herabsetzung oder das gänzliche Absehen von der Strafe beschränkt. Der Schuldspruch tritt in diesem Fall, anders als bei einem nicht auf das Strafausmaß beschränkten Einspruch, nicht außer Kraft, sondern er wird rechtskräftig. Es ist aber wiederholt vorgekommen, daß die Bezirkshauptmannschaften auch aufgrund von Einsprüchen, die sich lediglich gegen das Strafausmaß richteten, ein vollständiges Straferkenntnis mit neuerlichem Schuldspruch erließen. Solche Straferkenntnisse setzen sich der Gefahr eines Verstoßes gegen das Verbot einer Doppelbestrafung wegen des gleichen Deliktes aus.

2.2.10 Nach § 44 Abs. 3 Z. 2 VStG kann die Bezirkshauptmannschaft von der Aufnahme einer Niederschrift nach § 44 Abs. 1 VStG absehen, wenn der Beschuldigte vor der Behörde ein volles Geständnis ablegt und weitere Beweise nicht aufgenommen werden. Auch in diesen Fällen muß aber ein allfälliges mündliches Straferkenntnis die wesentlichen rechtlichen Bestandteile aufweisen. Zu diesen gehören u.a. nähere Angaben über die als erwiesen angenommene Tat (§ 44a Z. 1 VStG). Nach den von den Bezirkshauptmannschaften verwendeten Formularen kann diesbezüglich auf den Inhalt der Aufforderung zur Rechtfertigung, des Ladungsbescheides oder teilweise auch der zugrundeliegenden Anzeige verwiesen werden. Gegen

eine Bezugnahme auf die zwei erstgenannten Schriftstücke bestehen im allgemeinen keine Bedenken, weil diese in der Regel eine ausreichend konkrete Umschreibung des Tatvorwurfes enthalten. Dagegen hat die Bezugnahme auf die im Akt enthaltene Anzeige wegen des Fehlens dieser Voraussetzung mehrfach zur Aufhebung von Straferkenntnissen geführt. Die dabei verwendeten Formulare gewährleisten nicht eine ausreichend genaue und eindeutige Umschreibung der Übertretungen.

2.2.11 Zu einer mißbräuchlichen Verwendung der im vorigen Punkt erwähnten Möglichkeit nach § 44 Abs. 3 VStG ist es in einem einzelnen beim Verwaltungssenat anhängig gewordenen Fall gekommen. In unmittelbarer zeitlicher Abfolge wurden mit einem Beschuldigten zwei Niederschriften aufgenommen. Nach der ersten Niederschrift legte der Beschuldigte ein Geständnis ab, die ihm vorgeworfene Tat begangen zu haben, und wurde daher gegen ihn ein mündliches Straferkenntnis erlassen. Nach der zweiten Niederschrift erhob der Beschuldigte mündlich Berufung gegen das Straferkenntnis mit der Begründung, daß er die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen habe.

2.2.12 Zur Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat (§ 44a Z. 1 VStG) gehört auch die Angabe der Tatzeit. Dafür ist die in einzelnen Straferkenntnissen verwendete Formulierung, das Begehen der jeweiligen Übertretung sei an diesem oder jenem Tag "festgestellt" worden, jedenfalls dann nicht ausreichend, wenn es sich um ein zum Zeitpunkt dieser Feststellung bereits abgeschlossenes Geschehen handelt.

2.2.13 In zwei im Berichtsjahr anhängig gewordenen Verfahren wurden von der Bezirkshauptmannschaft bei Übertretungen des § 5 StVO durch Jugendliche die gleichen Strafsätze angewendet wie bei gleichartigen Übertretungen durch Erwachsene. Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch in einem Erkenntnis vom 31.1.1990, Zl. 89/03/0027, festgestellt, daß Jugendliche einen Rechtsanspruch auf Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes nach § 20 VStG haben.

2.2.14 Im Spruch mehrerer erstinstanzlicher Straferkenntnisse wegen Geschwindigkeitsübertretungen wurde eine bestimmte Zahl von km/h genannt, um

welche die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten worden sei, und gleichzeitig ausgeführt, von dieser gemessenen Geschwindigkeit sei vor der Straffestsetzung eine bestimmte Meßtoleranz abgezogen worden. Tatsächlich wäre aber die Meßtoleranz nicht erst bei der Bemessung der Strafhöhe, sondern bereits bei dem als erwiesen angenommenen Sachverhalt zu berücksichtigen.

2.2.15 In Verfahren wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes wurde im erstinstanzlichen Verfahren mehrfach übersehen, daß nach § 28a des Gesetzes dem Landesarbeitsamt Parteistellung in diesen Verfahren zukommt.

2.2.16 In zwei erstinstanzlichen Verfahren wurde nicht beachtet, daß die Straftatbestände des § 366 Abs. 1 Z. 3 und 4 der Gewerbeordnung 1973 jeweils zwei eigene Straftatbestände (Errichtung der Anlage, Betrieb der Anlage) enthalten.

2.3. Sonstiges

Die unabhängigen Verwaltungssenate sind, wie eingangs erwähnt, bereits aufgrund des Art. 129a Abs. 1 Z. 1 und 2 B-VG für Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen sowie für Beschwerden gegen faktische Amtshandlungen zuständig. Nach Art. 129a Abs. 1 Z. 3 B-VG können der Bundes- und der Landesgesetzgeber den Verwaltungssenaten weitere Zuständigkeiten zuweisen. Dies ist im Berichtsjahr in einer Novelle zum Fremdenpolizeigesetz (BGBl.Nr. 21/1991) sowie im Sicherheitspolizeigesetz (BGBl.Nr. 566/1991) geschehen. Daneben ist eine Zuständigkeit der Verwaltungssenate auch in einer Regierungsvorlage betreffend eine Änderung verschiedener verkehrsrechtlicher Vorschriften (Beilage 295 des XVIII. Nationalrates) vorgesehen und wurden weitere Zuständigkeiten der Verwaltungssenate für verschiedene andere Bereiche diskutiert.

Nach Auffassung des Unabhängigen Verwaltungssenates ist es erforderlich, bei der Übertragung von neuen Aufgaben an die unabhängigen Verwaltungssenate planmäßig und unter Beachtung gewisser Grundsätze vorzugehen.

Eine punktuelle Betrauung der Verwaltungssenate aus Motiven, die sich nicht in ein Gesamtkonzept einordnen lassen, sollte vermieden werden. In erster Linie wären nach Ansicht des Verwaltungssenates neue Zuständigkeiten im Bereich der "civil rights" im Sinne des Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu begründen. Beachtet werden sollte dabei aber auch die schon von vielen Seiten erhobene Forderung eines Ausbaues der unabhängigen Verwaltungssenate zu echten Landesverwaltungsgerichten.

I. Im Jahre 1991 anhängig gewordene Rechtssachen

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen	
Straßenverkehrsordnung 1960	124
Kraftfahrzeuggesetz 1967	31
Gewerbeordnung 1973	15
Fremdenpolizeigesetz	10
EGVG	8
Jagdgesetz	6
Bodenseefischereigesetz	6
Lärmstörungsgesetz	5
Sittenpolizeigesetz	5
Baugesetz	5
Ausländerbeschäftigungsgesetz	4
Lebensmittelgesetz 1975	3
Wasserrechtsgesetz 1959	3
Naturschutzgesetz	3
Abgabenverfahrensgesetz	3
Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße	2
Preisgesetz	2
Paßgesetz	2
Arbeitnehmerschutzgesetz	1
BG über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	1
Tierseuchengesetz	1
Tierschutzgesetz	1
Landschaftsschutzgesetz	1
Kanalisationsgesetz	1
Elektrizitätsversorgungsgesetz	1
Abfallgesetz	1
Parkabgabegesetz	<u>1</u>
	246
2. Beschwerden gegen faktische Amtshandlungen	12
3. Beschwerden nach § 5a Fremdenpolizeigesetz	17
4. Devolutionsanträge	<u>1</u>
Gesamt	276

II. Im Jahre 1991 erledigte Rechtssachen
nach Inhalt der Entscheidung

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen

Zurückweisung der Berufung	22
Abweisung	61
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	20
teilweise Stattgebung (Aufhebung eines von mehreren Punkten)	4
Stattgebung hinsichtlich Strafhöhe	25
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc.)	<u>16</u>
	148

2. Beschwerden gegen faktische Amtshandlungen

Zurückweisung	3
Abweisung	3
Stattgebung	2
Sonstiges	<u>2</u>
	10

3. Beschwerden nach § 5a Fremdenpolizeigesetz

Zurückweisung	4
Abweisung	5
Stattgebung	4
teilweise Stattgebung	1
Sonstiges	<u>3</u>
	17

4. Devolutionsanträge

Zurückweisung	<u>1</u>
---------------	----------

Gesamt 176

III. Erledigungen in Verwaltungsstrafsachen nach Bezirkshauptmannschaften

(ohne Zurückweisungen, verfahrensrechtliche Entscheidungen und Sonstiges)

Inhalt der Berufungs- entscheidung:	Straferkenntnisse der			
	BH Bludenz	BH Bregenz	BH Dornbirn	BH Feldkirch
Abweisung der Berufung	5	19	15	17
Stattgebung zur Gänze	1	9	4	5
teilweise Stattgebung	-	3	3	-
Stattgebung hinsichtlich Strafhöhe	5	10	3	7

IV. Sonstiges zu den erledigten Rechtssachen (176)

Verfahren mit mündlicher Verhandlung	70
anwaltliche Vertretung	60
Zuständigkeit Kammer (nur bei Strafberufungen)	29